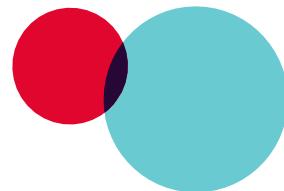


OPT-OUT-ANTRAGSFORMULAR

Selbstständige, die nach Erreichen des Rentenalters ohne Altersrente und ohne Hinterbliebenenrente erwerbstätig sind

Securex Integrity
mybusiness@securex.be
1, Verenigde-Nætieslæn 9000 Gent



Teil 1 – Identität

Identifikationsdaten des Antragstellers

Nationalregisternummer (siehe Personalausweis)

Nachname

Vorname

Adresse

Straße

 Nr. Postf.

Postleitzahl

 Ort

Kontaktdaten des Antragstellers

E-Mail-Adresse

Teil 2 – Antrag auf Opt-out

Ich beantrage die Anwendung des Opt-out.

Teil 3 – Zeitraum, für den ich das Opt-out beantrage

Beginn

Teil 4 – Unterschrift

Ich bin mir bewusst, dass ich durch die Wahl des Opt-out keine sozialen Rechte (einschließlich Rentenansprüche) als Selbstständiger¹ erwerbe.

Datum der Unterschrift

Unterschrift

1 Es sei denn, mein Einkommen entspricht mindestens dem Mindestbetrag für einen hauptberuflich Selbstständigen, einen Primostarter oder einen mitarbeitenden Ehepartner (die geltenden Mindestbeträge finden Sie auf der nächsten Seite).

Warum sollte ich mich für das Opt-out entscheiden?

Wenn Sie nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters weiterhin als Selbstständiger tätig sind, ohne eine Alters- oder Hinterbliebenenrente zu beziehen, müssen Sie grundsätzlich die gleichen Beiträge zahlen wie ein hauptberuflich Selbstständiger. Sie zahlen dann denselben vierteljährlichen Mindestbeitrag von 926,93 Euro, berechnet auf der Grundlage eines Mindestbetrags von 17.374,08 Euro (2026), auch wenn Ihr Einkommen unter diesem Betrag liegt.

Hinweis: Waren Sie bereits Primostarter, bevor Sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben? In diesem Fall gilt für die verbleibenden Quartale ein niedrigerer Mindestbetrag von 8.972,07 Euro (2026). Ein niedrigerer Mindestbetrag gilt auch für mitarbeitende Ehepartner, nämlich 7.632,44 Euro (2026).

Ihr geschätztes Einkommen liegt unter der für Sie geltenden Mindestgrenze und Sie möchten daher weniger Sozialbeiträge zahlen? Dann können Sie einen Antrag auf Opt-out stellen.

In diesem Fall gilt die folgende günstigere Beitragsregelung:

- Einkommen unter 3.844,32 Euro (2026): Sie zahlen keine Sozialbeiträge.
- Einkommen von 3.844,32 Euro (2026) bis 17.374,08 Euro (2026): Sie zahlen einen um 20,5 % reduzierten Sozialbeitrag;
- Einkommen über 17.374,08 Euro (2026): Sie zahlen die gleichen Sozialbeiträge wie ein hauptberuflich Selbstständiger.

Achtung: Vergessen Sie nicht, einen Antrag auf Reduzierung zu stellen, wenn Ihr geschätztes Einkommen für das Beitragsjahr unter der Berechnungsgrundlage für Ihre vorläufigen Beiträge liegt (d. h. Ihrem neu bewerteten Einkommen von vor drei Jahren).

Antrag

Sie beantragen das Opt-out mit diesem Formular.

Der Antrag auf Inanspruchnahme der Opt-out-Regelung bleibt für die folgenden Jahre gültig, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichten. Dieser Verzicht tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem Sie darauf verzichtet haben.

Bitte beachten Sie, dass das Opt-out automatisch nach einem bestimmten Beitragsjahr endet, sobald Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie zahlen einen vorläufigen gesetzlichen Beitrag, der mindestens dem Beitrag eines hauptberuflich Selbstständigen (oder eines mitarbeitenden Ehepartners) entspricht, da Ihr Einkommen vor drei Jahren mindestens dem Mindestbetrag eines hauptberuflich Selbstständigen (oder eines mitarbeitenden Ehepartners) entsprach, und
- Sie beantragen keine Reduzierung Ihrer vorläufigen Beiträge unter diesen Mindestbeitrag im Laufe desselben Jahres.

In diesem Fall zahlen Sie ab diesem Beitragsjahr erneut Beiträge auf der Grundlage des Mindestbeitrags für einen hauptberuflich Selbstständigen (oder mitarbeitenden Ehepartner).

Sie können einen neuen Antrag auf Inanspruchnahme des Opt-out stellen, dieser Antrag wird jedoch frühestens ab dem Jahr nach dem Beitragsjahr, in dem der automatische Verzicht angewendet wurde wirksam.

Soziale Rechte

Wenn Sie sich für das Opt-out entscheiden, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialversicherung als Selbstständiger.

Es gibt eine Ausnahme von dieser Regel, nämlich wenn Ihr Einkommen mindestens so hoch ist wie der Mindestbetrag für einen hauptberuflich Selbstständigen (oder einen Primostarter oder mitarbeitenden Ehepartner). In diesem Fall zahlen Sie die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie ein hauptberuflich Selbstständiger (oder Primostarter oder mitarbeitender Ehepartner).

Sie erwerben dann als Selbstständiger Rentenansprüche und können Anspruch auf medizinische Versorgung und Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit erheben (letztere sind jedoch auf 6 Monate begrenzt). Wenn Ihre vorläufigen Beiträge hoch genug sind, können Sie auch die Pflegebeihilfe, die Vaterschafts- und Geburtsbeihilfe und die Sterbegeldbeihilfe in Anspruch nehmen.